

Zusatzkollektivvertrag zum Kollektivvertrag 2023 zur Auflösung der Zusatzkrankenfürsorge

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B., der Evangelische Oberkirchenrat A.B. und der Evangelische Oberkirchenrat H.B. als Kirchenleitungen und Dienstgeber gemäß der Verfassung der Evangelischen Kirche in Österreich und dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche,

und der Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer als die vom Bundeseinigungsamt am 17. Jänner 1996 unter Zl. 11/BEA/1996-1 gemäß § 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974 idgF. anerkannte Freiwillige Berufsvereinigung der Dienstnehmer andererseits schließen folgenden Zusatzkollektivvertrag ab:

I. Geltungsbereich

(1) Dieser Zusatzkollektivvertrag zum Kollektivvertrag 2023 gilt für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.B. oder zur Evangelischen Kirche H.B. stehen.

(2) Ferner gilt dieser Zusatzkollektivvertrag für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zu einem Werk der Kirche, einem evangelisch-kirchlichen Verein, einer evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft oder einer kirchlichen Stiftung oder Anstalt in Österreich stehen, wenn sich deren Rechtsträger diesem Kollektivvertrag angeschlossen hat.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt dieser Zusatzkollektivvertrag auch für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung (Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen).

(4) dieser Zusatzkollektivvertrag gilt ab 1. Jänner 2024.

II. Zusatzkrankenfürsorge

Vor § 20 des Kollektivvertrages 2023 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

(1) Der Anspruch auf Leistungen entsprechend dem Leistungskatalog der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge endet mit Leistungen, die bis einschließlich 29. Februar 2024 in Anspruch genommen werden. Leistungen, deren Inanspruchnahme vor diesem Datum beginnt und erst nach diesem Datum endet, werden aliquot erstattet.

(2) Beiträge zur kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge werden für Jänner und Februar 2024 aliquot zugeführt, bzw. eingehoben und sind bis 30. Jänner 2024 fällig.

(3) Anträge auf Erstattung von Leistungen gemäß Abs. 1 können bis 31. Mai 2024 eingereicht werden. Maßgeblich ist das Einlangen im Kirchenamt A.B.

(4) Anträge auf Erstattung von Leistungen gemäß Abs. 1, für die bis 20. Mai 2024 keine Abrechnung mit dem Sozialversicherungsträger vorgelegt werden kann, sind mit einem entsprechenden Hinweis ebenfalls bis 31. Mai 2024 einzureichen. Sie werden in der gemischten Kommission behandelt.

(5) Nach Erledigung und Auszahlung aller bis 31. Mai 2024 eingelangten Anträge wird die kirchliche Zusatzkrankenfürsorge geschlossen und das vorhandene Vermögen endabgerechnet.

(6) Die mit dem vorhandenen Vermögen der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge bedeckten Ansprüche der Mitglieder werden einerseits versicherungsmathematisch für alle Mitglieder kollektiv in Abhängigkeit des Alters und des Geschlechts für alle Leistungsklassen, die im Leistungskatalog der Zusatzkrankenfürsorge angeführt sind, unter Berücksichtigung der zukünftigen Beitragsleistung, berechnet (ohne Generali). Die Teilerstattung des Selbstbehaltes der Generali Versicherung ist ausgenommen. Andererseits werden für die Mitglieder der Gruppenversicherung versicherungsmathematisch kollektiv in Abhängigkeit des Alters und des Geschlechts die zukünftigen Leistungsansprüche berechnet (ausschließlich Generali). Das vorhandene Vermögen der kirchlichen Zusatzkrankenversicherung wird im Verhältnis der beiden Anspruchsgruppen (ohne Generali bzw. ausschließlich Generali) in zwei Teile aufgeteilt.

(7) Die mit dem Teilvermögen laut Abs. 6 der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge bedeckten Leistungsansprüche für die Leistungsklasse „Selbstbehalt der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung – Generali“ (Generali-Leistungen) werden von den mit dem Teilvermögen (Abs. 6) der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge vorhandenen Abfindungsbeträgen für aller anderen Leistungsklassen (allgemeine Zusatzkrankenfürsorgeleistungen) abgegrenzt.

(8) Die Ansprüche aller Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge und bisher Beitrag zahlender Witwen und Witwer nach geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern auf „allgemeine Zusatzkrankenfürsorgeleistungen“ werden nach dem solidarischen globalen Prinzip (unabhängig davon ob und wie viele Mitversicherte vorhanden sind) mit versicherungsmathematisch ermittelten Auszahlungsbeträgen aus dem den „allgemeinen Zusatzkrankenfürsorgeleistungen“ zugeordneten Vermögen der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge abgefunden.

(9) Die Ansprüche aller Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge und deren Angehörigen, die gegenüber der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge Ansprüche auf „Generali-Leistungen“ erworben haben, werden durch nach dem individuellen Prinzip mit versicherungsmathematisch ermittelten Zahlungen an die Mitglieder der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge aus dem den „Generali-Leistungen“ zugeordneten Vermögen der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge abgefunden. Die Mitglieder erhalten ein einmaliges, eingeschrieben auf dem Postweg übermitteltes Abfindungsangebot. Sie können dieses Angebot innerhalb von 28 Tagen ab Zustellung ablehnen und erklären mit ihren Ansprüchen in die „kirchliche Spitalskostenfürsorge“ übernommen werden zu wollen. Für die Wahrung der Frist ist das Einlangen im Kirchenamt A.B. wesentlich. Voraussetzung für die Übernahme in die „kirchliche Spitalskostenfürsorge“ ist, dass zum Stichtag 29. Februar 2024 ein aufrechtes Vertragsverhältnis mit der Generali besteht. Die Höhe der Abfindung und die Höhe bzw. Bemessung und jährliche Anpassung des Beitrages für die „kirchliche Spitalskostenfürsorge“ (Abs. 11 lit. a) wird im Abfindungsangebot bekannt gegeben.

(10) Die Ansprüche aller Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge und deren Angehörigen mit aufrechtem Vertrag mit der Generali zum 29. Februar 2024, die gegenüber der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge Ansprüche auf „Generali-Leistungen“ erworben und entsprechend Abs. 9 nicht abgefunden werden, werden als Mitglieder bzw. Angehörige in die „kirchliche Spitalskostenfürsorge“ überführt. Die nicht ausgezahlten Abfindungen werden in das Sondervermögen „kirchliche Spitalskostenfürsorge“ überführt.

(11) Wer Mitglied der „kirchlichen Spitalskostenfürsorge“ wird, für den gilt:

- a) Die Beiträge der Mitglieder und für ihre Angehörigen wird per Einziehungsauftrag eingehoben. Die Höhe des Jahresbeitrages beträgt 18 Prozent des Jahresbeitrages 2024 für Pensionisten und Pensionistinnen zur „kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge“ (Jahresbeitrag 2023 +2%). Der Beitrag zur „kirchlichen Spitalskostenfürsorge“ erhöht sich jährlich zum 1. Jänner eines jeden Jahres um jeweils 2 Prozent. Er ist rückwirkend aliquot für den Zeitraum ab 1. März 2024 nachzuzahlen und binnen vier Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft in der „kirchlichen Spitalskostenfürsorge“ fällig.

- b) Der Jahresbeitrag wird ab dem Jahr 2025 jährlich bis spätestens 30. Jänner eingezogen.
- c) Miteinander verheiratete geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen zahlen beide den vollen Beitrag, auch nach einer allfälligen Auflösung der Ehe.
- d) Ein Austritt aus der „kirchlichen Spitalskostenfürsorge“ ist jederzeit ohne Abfindungszahlung möglich, die Ansprüche verfallen mit dem Austritt zu Gunsten des Vermögens der „kirchlichen Spitalskostenfürsorge“. Ein erneuter Eintritt ist nicht möglich.
- e) Im Fall eines Spitalsaufenthalts werden für Pensionisten und Pensionistinnen und deren anspruchsberechtigte Angehörige 90 Prozent, für Aktive und deren anspruchsberechtigte Angehörige 70 Prozent des Selbstbehalts der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung der Generali ersetzt, jedoch höchstens EUR 1.450 je Spitalsaufenthalt.
- f) Diese Ansprüche können rückwirkend für ab 1. März 2024 angefallene Leistungen geltend gemacht werden.
- g) Ist die Einhebung des Jahresbeitrages per Einziehungsauftrag trotz Information und Mahnung binnen drei Kalendermonaten nach der in lit. a) bzw. lit. b) festgelegten Frist nicht möglich, wird bis zum Eingang der Beitragszahlung die Auszahlung von Leistungen ausgesetzt und der Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer informiert. Erfolgt binnen weiterer sechs Monate trotz Erinnerung und Mahnung weder die Einhebung des Beitrages durch Einziehungsauftrag noch ein Zahlungseingang durch Überweisung, gilt die Nichtzahlung des Beitrages als Austritt aus der „kirchlichen Spitalskostenfürsorge“ mit den in lit. 11 d) festgelegten Auswirkungen. Wurden für Zeitraum, für den Beiträge offen sind, keine Leistungen in Anspruch genommen, wird auf die Geltendmachung des Beitrages verzichtet. Wurden Leistungen abgerechnet, bzw. sind Leistungen eingereicht, die bis zu drei Monate nach der Fälligkeit des Beitrags in Anspruch genommen wurden, werden diese Leistungen noch abgerechnet und ausgezahlt und der für diesen Zeitraum fällige aliquote Beitrag geltend gemacht.

(12) Das Vermögen der „kirchlichen Spitalskostenfürsorge“ und die Jahresbeiträge werden zur Deckung der Ansprüche gegenüber der „kirchlichen Spitalskostenfürsorge“ verwendet. Der Dienstgeber ist nachschusspflichtig. Ein eventuell verbleibendes Vermögen verbleibt deshalb beim Dienstgeber.

(13) § 20 ist weiterhin auf Ansprüche auf Leistungen anzuwenden, die gemäß § 19a Abs. 1 rechtzeitig in Anspruch genommen werden bzw. wurden. Wenn es keine Anwendungsfälle mehr gibt, wird er im Zuge eines Kollektivvertrages aufgehoben werden.“

Wien, am 2024

Evangelische Kirche A.B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A.B.

Bischof
Mag. Michael Chalupka
Vorsitzender

Oberkirchenrätin
Mag.^a Ingrid Bachler
Personalreferentin

**Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.**

Bischof
Mag. Michael Chalupka
Vorsitzender

Landessuperintendent
Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Vorsitzenderstellvertreter

**Evangelische Kirche H.B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat H.B.**

Pfarrer
Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

Wirtschaftlicher Oberkirchenrat

**Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer
in Österreich**

Pfarrerin
Mag. Iris Haidvogel
Obfrau

Pfarrer
Mag. Harald Kluge
Vorstandsmitglied